

Weisung des Stadtrats von Zürich an den Gemeinderat

vom 29. Januar 2020

Elektrizitätswerk, Teilrevision Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele, Ausgleich Preisdifferenz zwischen Marktpreis Herkunftsnachweis Solarstrom und Solarstrombörse, Abschreibung Postulat

1. Zweck der Weisung

Der in den Energietarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) enthaltene Solarstrom stammt aus den PV-Anlagen der Solarstrombörse (SSB, STRB Nr. 2605/1995). Der Preis dieses Solarstroms ist heute überdurchschnittlich hoch. Die Differenz zwischen dem Preis für Solarstrom auf dem Markt und dem Preis für Solarstrom aus Photovoltaik(PV)-Anlagen der SSB soll deshalb über die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen ausgeglichen werden. Dadurch sollen die Gestehungskosten der Solarstromproduktion (Herkunftsnachweis, HKN) gesenkt und damit sinngemäss dem Anliegen gemäss Postulat, GR Nr. 2019/130, entsprechen werden. Hierfür ist eine Teilrevision der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz, AS 732.360) erforderlich.

2. Ausgangslage

Gemäss Art. 4 Stromversorgungsverordnung (StromVV, SR 734.71) basieren Energietarife auf den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und langfristigen Bezugsverträgen. Das bedeutet, dass die hohen Kosten für den Solarstrom an die Kundinnen und Kunden weiterverrechnet werden müssen, wenn diesen in den Energieprodukten der Grundversorgung weiterhin auch Solarstrom angeboten werden soll. Ein Verkauf des Solarstroms aus der SSB an Kundinnen und Kunden im freien Markt fällt aufgrund der viel tieferen Marktpreise für Solarstrom ausser Betracht. Dies führt dazu, dass der bis 31. Dezember 2019 noch angebotene Energietarif ewz.solartop (AS 732.317) einen Preis von aktuell 56 Rp./kWh (ohne Rückvergütung für den Bezug von ewz.solartop gemäss Ziffer 1 Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich [ewz], AS 732.329) aufwies. Zu diesem Preis ist der Solarstrom des ewz kaum absetzbar, weil es selbst für Kundinnen und Kunden, die höchsten Wert auf Ökologie und Nachhaltigkeit legen, schlicht zu teuer ist, ihren Energieverbrauch über ewz.solartop zu decken. Dies war mitunter ein Grund, weshalb der Energietarif ewz.solartop per 31. Dezember 2019 aufgehoben wurde (GR Nr. 2018/472). Der Solarstrom aus der SSB wird in die per 1. Januar 2020 geltenden Tarife ewz.pronatur (grösstenteils) und ewz.natur fliessen.

3. Konzept der SSB und die Idee dahinter

3.1 Förderung der Solarstromproduktion in den 1990er-Jahren

Schon in den 1990er-Jahren war vonseiten der Kundinnen und Kunden des ewz ein Bedürfnis nach Solarstrom und auch die Bereitschaft, hierfür einen höheren Preis zu bezahlen, vorhanden. Gleichzeitig wurde die Förderung der Solarstromproduktion in den 1990er-Jahren sowohl auf Bundes- als auch auf Gemeindeebene aktuell. Die Stadt förderte damals die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien gestützt auf die Zielsetzungen für die Energiepolitik der Stadt Zürich (STRB Nr. 771/1992) und den Gemeindebeschluss «Rationelle Verwendung von Elektrizität» (Stromsparbeschluss) vom 5. März 1989. Gemäss dem von 1990 bis 2000 laufenden Aktionsprogramm «Energie 2000» war das Bundesziel die jährliche Produktion von

50 MWh Solarstrom. Für die Stadt Zürich bedeutete dies eine in PV-Anlagen installierte Leistung von 2600 kW pro Jahr. Davon war die Stadt jedoch weit entfernt, waren 1994 doch gerade mal 51 kW an PV-Leistung auf Stadtgebiet installiert. Vor diesem Hintergrund und weil damals schon absehbar war, welche Bedeutung der Solarenergie bei der künftigen Energieversorgung (Energiewende) zukommen wird, sahen sich das ewz und damit die Stadt verpflichtet, zu handeln. Aufgrund der sehr hohen Kosten für die Produktion von Solarstrom (Fr. 1.50/kWh) war die PV-Technologie zum damaligen Zeitpunkt noch nicht konkurrenzfähig mit herkömmlicher Energieerzeugung. Die Investition in Anlagen war demzufolge nicht attraktiv und verlief schleppend. Um hier seitens der Stadt Zürich ein Zeichen zu setzen und einen Markt für Solarstrom zu schaffen, wurde 1995 auf Initiative des ewz die SSB ins Leben gerufen (STRB Nr. 2605/1995).

3.2 Konzept der SSB und Finanzierung

Die SSB bezweckte den Zubau von PV-Anlagen, die damals noch sehr teuer waren. Mittels Ausschreibungen durch das ewz wurden Anlagen eruiert, die in die SSB aufgenommen werden sollten. Dabei wurde ein Augenmerk auf energetisch sinnvolle Anlagen gerichtet, weshalb beispielsweise Anlagen mit einer hohen Beschattung nicht berücksichtigt wurden. Ab 1996 bis 2014 schloss das ewz mit den Produzentinnen und Produzenten langfristige Abnahmeverträge (Laufzeit von 20 Jahren) für den produzierten Strom ab und verpflichtete sich, diesen Strom zu einem Preis zu vergüten, mit dem die Produzentinnen und Produzenten die hohen Investitionskosten über die Lebensdauer der PV-Anlage amortisieren konnten. Mittels dieser Abnahmegarantie wurde ein wichtiger Anreiz geschaffen, PV-Anlagen zu realisieren. Auf Basis des vereinbarten Preises wurde in einzelnen Verträgen zudem eine Indexierung des Kapitalzinses sowie der Betriebs- und Unterhaltskosten vorgenommen, die sich am Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) orientiert. Entsprechend wird der Preis jedes Jahr neu berechnet und angepasst.

Ein solches Förderinstrument für die dazumal noch sehr teuren PV-Anlagen war in dieser Form eine Pionierleistung, zumal es bis zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Förderung von PV-Anlagen gab, die gleich effektiv war. Mittels SSB konnten zwischen 1996 und 2014 294 PV-Anlagen realisiert werden. Heute produzieren die SSB-Anlagen 11,5 GWh Solarstrom und leisten damit noch immer einen wichtigen Beitrag zur Produktion von Solarstrom in der Schweiz. Der Solarstrom aus den SSB-Anlagen ist naturemade star-zertifiziert. Ihren Zenit erreichte die SSB 2009, als über 60 Verträge in einem Jahr abgeschlossen worden sind. Ab 2011 nahmen die Vertragsabschlüsse ab, da andere Fördermodelle wie beispielsweise die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) des Bundes in den Vordergrund traten (heute Kostenorientierte Einspeisevergütung Art. 19 ff. Energiegesetz [EnG, SR 730.0] sowie Einmalvergütung gemäss Art. 25 EnG). Produzentinnen und Produzenten konnten ihre Anlage jeweils nur bei einem der bestehenden Fördermodelle anmelden.

Das Konzept der SSB sah vor, den Solarstrom den Kundinnen und Kunden des ewz zu einem durchschnittlichen Übernahmepreis aller beteiligten PV-Anlagen in Form der Energietarife (bis 2013 noch Netznutzung und Energielieferung umfassende «All-in-Tarife») anzubieten. Der Solarstrom aus den SSB-Anlagen wird den Kundinnen und Kunden zum «Einstandspreis» weiterverkauft. Dieses Konzept geht aber nur auf, wenn sich Angebot und Nachfrage die Waage halten. Aufgrund der 20-jährigen Abnahmeverpflichtung bestand von Beginn an das Risiko eines Ungleichgewichts, wenn die Nachfrage nach dem (teuren) Solarstrom abnehmen sollte, der SSB-Strom mithin nicht zum mit den Produzentinnen und Produzenten vereinbarten Preis weiterverkauft werden kann. Dieses Risiko wurde schon zu Beginn erkannt. Im STRB Nr. 2605/1995 wurde in dieser Hinsicht festgehalten, dass die Unterdeckung nicht vom ewz als Dienstabteilung getragen werden könne, sondern dies eine Aufgabe für den «Stromsparfonds» sei. Bereits ursprünglich war deshalb geplant, die Richtlinien des Stromsparfonds

(Richtlinien über die finanzielle Förderung von Massnahmen, die der rationellen Elektrizitätsverwendung sowie der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zum Zwecke der Stromerzeugung dienen, «Stromsparfondsrichtlinien», AS 732.350) dahingehend anzupassen, dass eine allfällige Unterdeckung der Kosten aus der SSB über den Stromsparfonds ausgeglichen wird. Aus heute nicht mehr restlos nachvollziehbaren Gründen ist es jedoch nie zu dieser Anpassung gekommen. Möglicherweise hängt es damit zusammen, dass sich die Problematik der Unterdeckung erst Jahre später verwirklicht hat.

3.3 Auslaufmodell SSB mit Auswirkungen auf Energietarife

Der Stromsparbeschluss und die Stromsparfondsrichtlinien wurden per 31. Dezember 2016 aufgehoben (vgl. Gemeindebeschluss vom 8. Juni 2016 sowie STRB Nr. 1074/2016) und durch die VGL ewz, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist, ersetzt. Mit STRB Nr. 1074/2016 hat der Stadtrat ausserdem Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz, AS 732.361) erlassen. Darin ist u. a. eine Förderung von PV-Anlagen in Form einer Einmalvergütung (Pauschalbeiträge) vorgesehen. Für die Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen erhebt das ewz eine Entschädigung gemäss den Vorgaben der Stromversorgungsgesetzgebung des Bundes (Art. 3 VGL ewz). Hinzu kommen Fördermodelle des Bundes, die den Zubau von PV-Anlagen ebenfalls unterstützen sowie die Tatsache, dass PV-Anlagen heutzutage einen ganz anderen Stellenwert in der Gesellschaft haben und grösstenteils positiv wahrgenommen werden. Dies hat nebst den Fortschritten in der Technologie auch mit ästhetischen Weiterentwicklungen beim äusseren Erscheinungsbild von PV-Anlagen zu tun, womit eine bessere Vereinbarkeit des Baus von PV-Anlagen mit anderen Interessen, wie z. B. dem Denkmal- und Heimatschutz, möglich ist. Weiter besteht heute die Möglichkeit, den produzierten Solarstrom direkt und vor Ort selbst zu verbrauchen, wodurch die eigenen Energiekosten gesenkt und Netznutzungsentgelte eingespart werden können. Nicht zuletzt sind aufgrund technologischer Fortschritte die Kosten für die Errichtung einer PV-Anlage deutlich tiefer als noch in den 1990er- und zu Beginn der 2000er-Jahre. Seit 2000 entwickelte sich die PV-Technologie erheblich, sodass heute die Investitionskosten für die Erstellung einer PV-Anlage wesentlich geringer sind. Die Kosten für die Produktion einer Kilowattstunde Solarstrom sind dadurch um 80–85 Prozent gesunken. Die SSB, die als Anschlag gedacht war zu einer Zeit, in der der Bau aufgrund der hohen Kosten keineswegs attraktiv war, ist heute überholt und wurde wie gezeigt durch effektivere Fördermodelle abgelöst.

Vor diesem Hintergrund wurde die SSB 2014 geschlossen, d. h. seit nunmehr fünf Jahren werden keine neuen Anlagen mehr in die SSB aufgenommen und entsprechend keine neuen Verträge mehr abgeschlossen. Einige Verträge laufen in den nächsten Jahren aus, der Grössteil jedoch erst im Zeitraum von 2027 bis 2030. Zurzeit sind noch 246 Anlagen bzw. Abnahmeverträge aktiv, was einer Energiemenge von rund 11,5 GWh entspricht. Der letzte Vertrag läuft 2033 aus. Aufgrund der langfristig abgeschlossenen Verträge ist das ewz weiterhin verpflichtet, den für den Solarstrom damals vereinbarten Preis zu zahlen.

Angesichts der Tatsache, dass der Preis für Herkunftsnachweise (HKN) für Solarstrom (ökologischer Mehrwert) auf dem Markt wesentlich geringer ist als jener für PV-Anlagen aus der SSB, ist die Bereitschaft der Kundinnen und Kunden, für den Solarstrom aus der SSB einen wesentlich höheren Preis zu zahlen, gering. Somit entspricht die Menge des in der SSB produzierten Solarstroms nicht mehr der tatsächlichen Nachfrage und das bereits 1995 als möglich erachtete Szenario eines Ungleichgewichts von Angebot und Nachfrage ist eingetreten.

Der in der SSB produzierte Solarstrom fliesst in die Energieprodukte des ewz – bis und mit 2019 ins Produkt ewz.solartop, ab 2020 primär in ewz.pronatur und zu einem geringeren Teil in ewz.natur. Die Gesamtkosten der SSB belaufen sich im Jahr 2019 auf rund sechs Millionen

Franken. Der Betrag ist über die Restlaufzeit der Verträge abnehmend, wobei der grösste Kostensprung 2029 zu erwarten ist, da dann die meisten Verträge auslaufen werden. Aufgrund der technologischen Entwicklungen im Bereich der PV-Anlagen und den Veränderungen im Marktumfeld, die zu einer subsequenten Senkung der Marktpreise führten, sind die in den Verträgen der SSB vereinbarten Preise seit Längerem nicht mehr wettbewerbsfähig.

4. Postulat, GR Nr. 2019/130: geplante Umsetzung und Abschreibung

Der Belastung, die die für den Zubau von PV-Anlagen einst so wichtige SSB heute für die solarstromenthaltenden Energietarife des ewz bedeutet, trägt auch das von den Gemeinderäten Matthias Probst (Grüne) und Michael Kraft (SP) am 3. April 2019 eingereichte Postulat, GR Nr. 2019/130, Rechnung. Es lautet wie folgt:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie Verträge mit Anlagen der Solarstrombörse mit älteren Solaranlagen so einmalig abgeschrieben werden können, dass der Solarstrom aus diesen Anlagen nicht mehr als 18 Rappen pro Kilowattstunde kostet.

Begründung:

Das ewz hat ab 2006 Verträge mit frühen Anbietern der Solarenergie abgeschlossen. Diese alten und sehr teuren Verträge wurden fix über 20 Jahre geschlossen und laufen erst gegen 2030 aus. Sie fliessen nach wie vor zu Gestehungskosten in Tarife des ewz mit Solarenergie ein. Der Markt hat sich seither massiv verändert, die heutigen Kosten sind deutlich tiefer. Diese «Altlasten» sollen zugunsten eines realitätsnäheren Tarifs abgeschrieben werden und solidarisch getragen werden. Dies hätte eine Preissenkung bei den ökologischen ewz-Tarifen mit Solarenergie zur Folge und würde einen weiteren Anreiz bieten, ökologisch hochwertigen Strom zu bestellen.

Eine wie im Postulat vorgeschlagene Abschreibung der Kosten zur Senkung der Energietarife ist nicht möglich, weil die Verpflichtungen aus den SSB-Verträgen nicht aktiviert und infolgedessen auch nicht abgeschrieben werden können. Da die Förderung von PV-Anlagen der SSB und damit die Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung einen engen Bezug zu den gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen aufweisen, soll die heute bestehende Problematik des einstigen Förderkonzepts in diesem Kontext gelöst werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz (StromVG, SR 734.7) haben die Verteilnetzbetreiber Elektrizitätstarife festzulegen, die aufgeschlüsselt sind nach Netznutzung, Energielieferung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Die Tarife für die Lieferung von Energie basieren wie in Kapitel 2 ausgeführt auf den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers (Art. 4 StromVV). Mit dem Abschluss der Verträge mit den Produzentinnen und Produzenten aus der SSB ist das ewz langjährige Verpflichtungen (Abnahme des Solarstroms zu einem bestimmten Preis) eingegangen, die zu erfüllen sind, unabhängig davon, was mit dem produzierten Solarstrom geschieht. Die Kosten des Solarstroms aus der SSB fliessen heute in die Tarifkomponente Energielieferung, d. h. bis 31. Dezember 2019 in die Energietarife ewz.solartop und ewz.ökopower und ab 1. Januar 2020 in die Energietarife ewz.natur und ewz.pronatur.

Die Mehrkosten des Solarstroms aus der SSB, d. h. die Differenz zwischen dem Preis für HKN auf dem Markt und dem Preis für HKN aus PV-Anlagen der SSB, sollen ab 1. Januar 2021 nicht mehr über die Tarifkomponente Energielieferung, sondern über die Tarifkomponente Abgaben und Leistungen, d. h. über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz im Rahmen der 2000-Watt-Ziele finanziert werden (Art. 3 VGL ewz). Dadurch können die Gestehungskosten für den in den neuen Energietarifen ewz.natur und insbesondere ewz.pronatur enthaltenen Solarstrom ab 1. Januar 2021 gesenkt werden, was wiederum den Anreiz für die Kundinnen und Kunden erhöht, ein ökologisch höherwertiges Produkt zu wählen. Damit kann dem Anliegen des Postulats, GR Nr. 2019/130, entsprochen werden, womit das Postulat als erledigt abgeschrieben werden kann. Schliesslich ist die Finanzierung der Mehrkosten der SSB über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen auch aus Gründen der Solidarität angezeigt. Indem die Mehrkosten, die unmittelbar der Förderung von PV-Anlagen und damit der Förderung neuer erneuerbarer Energien dienen, über Abgaben und Leistungen finanziert werden,

werden diese Kosten von allen Kundinnen und Kunden des ewz und nicht nur von einzelnen grundversorgten Energiekundinnen und -kunden getragen.

5. Anpassung VGL ewz

In Art. 2 VGL ewz sind die verschiedenen Formen der gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen abschliessend aufgezählt: strombasierte Energieberatung (lit. a), Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden (lit. b), Beiträge an Dritte (lit. c), Beiträge an stadteigene Unternehmen (lit. d), Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten (lit. e) und Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen (lit. f). Um das Produkt ewz.solartop preislich attraktiver gestalten zu können, wurde zudem per 1. Juli 2015 – zusätzlich zur bereits bestehenden Rückvergütung des Netzzuschlags für naturmade-zertifizierten Strom (AS 732.329) – die Rückvergütung beim Bezug von ewz.solartop eingeführt (GR Nr. 2014/238). Diese Rückvergütung wird ebenfalls über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen finanziert (heute i. S. v. Art. 2 lit. b VGL ewz). Diese Rückvergütung für den Bezug von Solarstrom wurde aufgrund des neuen Energietarifkonzepts per 31. Dezember 2019 aufgehoben, weil Rückvergütungen in dieser Form unter den heutigen Rahmenbedingungen marktverzerrend wirken können. Bestehen bleibt einzig die Rückvergütung eines Teils des Netzzuschlags beim Bezug von naturemade star-zertifiziertem Strom (vgl. hierzu im Einzelnen die Ausführungen in Kapitel 5 der Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat vom 5. Dezember 2018 [GR Nr. 2018/472]).

Die Mehrkosten der SSB können gemäss den geltenden Bestimmungen in der VGL ewz nicht über die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen finanziert werden. Damit die Übernahme der Mehrkosten aus der Solarstrombörse über die gemeinwirtschaftlichen 2000-Leistungen erfolgen kann, muss eine entsprechende gesetzliche Grundlage in der VGL ewz geschaffen werden.

Die Regelung soll dabei wie folgt ausgestaltet werden: Für die Summe der Anlagen der SSB wird jährlich die Differenz zwischen dem gesamthaft ausbezahlten Abnahmepreis für den HKN des Solarstroms und einem Referenzpreis von HKN für Solarstrom ermittelt und ausgeglichen. Der massgebende Referenzpreis wird dabei vom Stadtrat jeweils basierend auf dem Marktpreis von HKN aus PV-Anlagen festgelegt und bei Bedarf angepasst.

Eine Anpassung der bestehenden SSB-Verträge mit den Produzentinnen und Produzenten ist nicht erforderlich. Für sie ändert sich nichts.

6. Teilrevision VGL ewz

6.1 Art. 2 Leistungen (*Änderungen kursiv*)

¹ Das ewz bietet folgende gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an:
lit. a.–f. unverändert

² Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

Wie in Kapitel 5 erwähnt können die Mehrkosten der SSB nicht unter eine der bestehenden gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss Art. 2 lit. a–f VGL ewz subsumiert werden. Da die Förderung der Anlagen der Solarstrombörse von vornherein befristet ist (bis zum Auslaufen des letzten Vertrags im Jahr 2033), soll die entsprechende Regelung in einem separaten Abs. 2 aufgenommen werden. Die bestehenden gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen sind im neuen Abs. 1 in unveränderter Form enthalten.

6.2 D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse (Änderungen kursiv)

D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 15^{bis} Höhe der Förderung

¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

Wie in Kapitel 5 erwähnt, ist der in den SSB-Verträgen vereinbarte Abnahmepreis indexiert und wird jährlich angepasst. Auch der Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom unterliegt naturgemäss Schwankungen. Die Marktpreise für HKN werden mittels Vergleich von mehreren sogenannten Over-the-Counter-Angeboten und der Berechnung von Durchschnittspreisen bestimmt. Der Stadtrat soll ermächtigt werden, diesen Referenzpreis festzusetzen und sofern erforderlich im Rahmen der jährlichen Festlegung der Netznutzungstarife und des Tarifs für gemeinwirtschaftliche Leistungen anzupassen.

Der bisherige Gliederungstitel «D. Schlussbestimmungen» wird aufgrund des Einschubs des neuen Gliederungstitels «D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse» neu zu «E. Schlussbestimmungen».

7. Auswirkungen auf die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen

Von den Gesamtkosten der Solarstrombörse von 6 Millionen Franken (Stand 2019) sind rund 4 Millionen Franken als Mehrkosten zu verstehen, da diese dem über dem Marktpreis liegenden Betrag entsprechen. Eine Finanzierung dieser rund 4 Millionen Franken ab 2021 über die Beiträge für 2000-Watt-Leistungen hat voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Höhe der gegenwärtig zu entrichtenden Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen 2000-Watt-Leistungen gemäss Art. 3 VGL ewz, da mit dem Wegfall der Rückvergütung Solarstrom sowie der Reduktion der Rückvergütung für den Bezug von naturemade star-zertifiziertem Strom per 1. Januar 2020 ein Betrag von rund 3,9 Millionen Franken wegfällt.

8. Regulierungsfolgenabschätzung

Die Teilrevision der VGL ewz betrifft kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) branchenübergreifend. Da die Finanzierung der Mehrkosten der SSB über die Entschädigung für gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen keinen spürbaren Einfluss auf den zu entrichtenden Beitrag hat und zudem seitens KMU keine Massnahmen erfordert, ergeben sich für KMU weder finanzielle noch administrative Mehraufwendungen. Eine Regulierungsfolgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AS 732.360) vom 2. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:**

Art. 2 Leistungen

Abs. 1 unverändert

² Das ewz fördert Solarstrom aus bestehenden Anlagen der Solarstrombörse.

D. Förderung von Solarstrom aus Anlagen der Solarstrombörse

Art. 15^{bis} Höhe der Förderung

¹ Die Differenz zwischen dem Abnahmepreis für die Herkunftsnachweise aus der Solarstrombörse und dem Referenzpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom wird bis zum Ablauf der einzelnen Verträge ausgeglichen.

² Der Stadtrat legt den massgebenden Referenzpreis basierend auf dem Marktpreis von Herkunftsnachweisen für Solarstrom fest und passt ihn bei Bedarf an.

Titel vor Art. 16:

E. Schlussbestimmungen

2. Die Änderungen werden auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Das Postulat, GR Nr. 2019/130, von Matthias Probst und Michael Kraft vom 3. April 2019 betreffend einmalige Abschreibung von Verträgen mit frühen Anbietern von Solarenergie zur Senkung der Tarife wird als erledigt abgeschrieben.

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe übertragen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti